



TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCOMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIOS TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORT TAL-PRIMĪSTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCJI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 77/05

15. September 2005

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-325/01

DaimlerChrysler AG / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DAS GERICHT SETZT DIE GELDBUSSE VON 71,825 AUF 9,8 MILLIONEN EURO HERAB, DIE DIE KOMMISSION GEGEN DAIMLERCHRYSLER WEGEN BESCHRÄNKUNG DES PARALLELHANDELS MIT MERCEDES-BENZ-FAHRZEUGEN VERHÄNGT HAT

Es erklärt die Entscheidung der Kommission insoweit für nichtig, als darin DaimlerChrysler ein wettbewerbswidriges Verhalten in Deutschland und Spanien zur Last gelegt wird, bestätigt die Entscheidung aber in Bezug auf das Verhalten von DaimlerChrysler in Belgien.

Mit Entscheidung vom 10. Oktober 2001¹ hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgestellt, dass die DaimlerChrysler AG selbst oder über ihre belgische und ihre spanische Tochtergesellschaft gegen die Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft verstoßen habe, indem sie mit ihren Vertriebspartnern in Deutschland, Belgien und Spanien Vereinbarungen über den Einzelhandel mit Personenkraftwagen der Marke Mercedes-Benz geschlossen habe. Die Kommission hat gegen DaimlerChrysler eine Geldbuße in Höhe von insgesamt 71,825 Millionen Euro verhängt, und zwar

- 47,025 Millionen Euro wegen der ihren deutschen Handelsvertretern erteilten Weisung, die Neufahrzeuge, insbesondere die der neuen E-Klasse, möglichst nur an Kunden in ihrem Vertragsgebiet zu liefern und internen Wettbewerb zu vermeiden (von Februar 1996 bis Juni 1999) sowie bei Bestellungen von Neufahrzeugen durch Komm-Kunden eine Anzahlung von 15 % des Fahrzeugpreises zu verlangen (seit September 1985);
- 15 Millionen Euro wegen des seit 1996 den deutschen Handelsvertretern und den spanischen Händlern auferlegten Verbots, Personenkraftwagen an Leasinggesellschaften ohne konkreten Kunden zu liefern, wodurch diese Gesellschaften daran gehindert wurden, Fahrzeuge auf Vorrat vorzuhalten;
- 9,8 Millionen Euro wegen Beteiligung an Vereinbarungen zur Beschränkung der Rabattgewährung in Belgien (von April 1995 bis Juni 1999 angewandte Maßnahmen).

¹ Entscheidung 2002/758/EG der Kommission vom 10. Oktober 2001 bezüglich eines Verfahrens nach Artikel 81 EG-Vertrag (Sache COMP/36.264 – Mercedes-Benz) (ABl. 2002, L 257, S. 1).

DaimlerChrysler hat gegen diese Entscheidung Nichtigkeitsklage beim Gericht erster Instanz erhoben, das heute sein Urteil erlassen hat.

In Bezug auf das angeblich wettbewerbswidrige Verhalten von DaimlerChrysler in Deutschland erinnert das Gericht daran, dass der EG-Vertrag zwar koordiniertes wettbewerbswidriges Vorgehen von zwei oder mehr Unternehmen untersagt, aber dass ein einseitiges Verhalten eines Herstellers nicht unter dieses Verbot fällt. Das Gericht stellt fest, dass bei DaimlerChrysler ein solches einseitiges Verhalten vorgelegen hat. Die deutschen Handelsvertreter sind nämlich Angestellten von DaimlerChrysler gleichzustellen und müssen als in dieses Unternehmen eingegliedert und mit diesem eine wirtschaftliche Einheit bildend angesehen werden. Weder ihre Tätigkeit bei der Einholung von Fahrzeugbestellungen zum Zwecke ihrer Weiterleitung an DaimlerChrysler noch ihre übrigen für DaimlerChrysler erbrachten Leistungen wie Reparaturarbeiten und Kundendienst sind mit einem kaufmännischen Risiko verbunden, das es erlauben würde, sie als selbständige Wirtschaftsteilnehmer zu bezeichnen.

Hinsichtlich des Verhaltens von DaimlerChrysler in Spanien stellt das Gericht fest, dass nach spanischem Recht Leasinggesellschaften bereits im Zeitpunkt des Erwerbs des Fahrzeugs für den Leasingvertrag einen bestimmten Leasingnehmer haben müssen. Die DaimlerChrysler zum Vorwurf gemachten Beschränkungen ergeben sich somit aus den geltenden Rechtsvorschriften, weshalb sie nicht gegen das Kartellverbot des EG-Vertrages verstoßen.

Das Gericht bestätigt indessen, dass sich DaimlerChrysler über ihre belgische Tochtergesellschaft an einer Absprache mit den belgischen Händlern gegen „Preisschleuderei“ beteiligt hat. Diese Vereinbarung bezweckte die Beschränkung des Preiswettbewerbs in Belgien durch Maßnahmen der Aufspürung und Abschreckung von über 3% hinausgehenden Preisnachlässen bei der E-Klasse.

Demzufolge erklärt das Gericht den Teil der Kommissionsentscheidung für nichtig, der das Verhalten von DaimlerChrysler in Deutschland und Spanien betrifft, und verringert die Geldbuße auf 9,8 Millionen Euro.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS, DE, EN, FR, PL, SK

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*